

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 21. Oktober 2020

**2020/213 5.01.03.02 Gemeindezuschüsse und Beihilfen
Aufhebung Verordnung Gemeindezulagen und neue Übergangsverordnung,
Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.24)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 und für den Erlass einer neuen Übergangsverordnung für Gemeindezuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zur Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 und für den Erlass einer neuen Übergangsverordnung für Gemeindezuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 20.06.24

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.
2. Die Übergangsverordnung für Gemeindezuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. November 2014 beantragte der Stadtrat dem Parlament die Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) vom 20. September 2004. Das Parlament folgte jedoch dem Rückweisungsantrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, verbunden mit dem Auftrag, dem Parlament den Antrag erst dann zu unterbreiten, wenn der jährliche Höchstbetrag für Mietzinsauslagen durch den Bund angepasst worden sei.

Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und regelt die Ausrichtung von Mietzins- und Heimzuschüssen. Das kantonale Zusatzleistungsgesetz benennt diese Arten von Zuschüssen allgemein als Gemeindezuschüsse.

Bei einer Einzelperson beträgt der Gemeindezuschuss höchstens 100 Franken und bei einem Ehepaar höchstens 150 Franken monatlich. Mit dem Gemeindezuschuss soll verhindert werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV wegen ihres tiefen Renteneinkommens eine langjährige Wohnung aufgeben müssen. Die Heimzuschüsse wurden bereits im 2011, mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, obsolet.

Gemeindezuschüsse: Entwicklung der anspruchsberechtigten Bezüger/innen und Kostenentwicklung pro Jahr

Jahr	Anspruchsberechtigte Bezüger/innen	Kostenentwicklung (Fr.)
2014	112	128'261
2015	122	135'669
2016	130	142'850
2017	127	151'187
2018	165	156'284
2019	152	163'981

Auf den 1. Januar 2021 tritt das revidierte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Mit der EL-Reform werden die anrechenbaren Mietzinsmaxima der Bezügerinnen und Bezüger angehoben. So wird den tatsächlichen Mietpreisen besser Rechnung getragen. Das revidierte ELG bildet dazu drei Regionen (Grosszentren, Stadt, Land), in denen unterschiedliche Höchstbeträge der Mietzinse zur Anwendung kommen. Jede Gemeinde in der Schweiz wird in eine der drei Regionen eingeteilt. Die Kantone können für bestimmte Gemeinden eine Erhöhung oder eine Senkung der Mietzinsmaxima (von höchstens zehn Prozent) verlangen. Die Mietzinsmaxima müssen die tatsächlichen Mietkosten von mindestens 90 % der Bezügerinnen und Bezüger decken.

Ebenfalls an die aktuelle Preisentwicklung angepasst werden die Nebenkostenpauschale für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer (von 1'680 auf 2'520 Franken pro Jahr) sowie die Heizkostenpauschale (von 840 auf 1'260 Franken pro Jahr).

Übersicht über die Mietzinsmaxima, Stand heute:

	Alleinstehende (pro Monat) Fr.	Ehepaare (pro Monat) Fr.
Alle Kantone	1'100	1'250
Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnung	300	300

Übersicht über die Mietzinsmaxima mit der EL-Reform:

Haushaltgrösse	Region 1 Grosszentrum (pro Monat) Fr.	Region 2 Stadt (pro Monat) Fr.	Region 3 Land (pro Monat) Fr.
Alleinlebend	1'370	1'325	1'210
2 Personen	1'620	1'575	1'460
3 Personen	1'800	1'725	1'610
4 und mehr Personen	1'960	1'875	1'740
Einzelperson in einer Wohn- gemeinschaft	810	787.50	730
Rollstuhlzuschlag	500	500	500

Gemäss der Verordnung zum ELG über die Zuteilung der Gemeinden für die Berechnung der Ergänzungsleistungen wurde die Stadt Wetzikon, wie auch die überwiegende Anzahl der restlichen Gemeinden im Kanton Zürich, in die Region 2 (Stadt) eingereiht.

Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen zur EL-Reform sehen eine dreijährige Übergangsfrist für die Umstellung vom alten auf das neue Recht vor. Für die Jahre 2021 bis 2023 müssen die am 31. Dezember 2020 laufenden Ergänzungsleistungen nach altem und nach neuem Recht berechnet werden, wobei die für die Bezügerin oder den Bezüger bessere der beiden Varianten zur Anwendung gelangt. Ab dem Jahr 2024 gilt nur noch das neue Recht. Diese bundesrechtlichen Übergangsregelungen gemäss Art. 34 des ELG sollen in Wetzikon bezüglich der Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen in einer Übergangsverordnung berücksichtigt werden.

Ausser- bzw. Inkraftsetzung der Erlasse

Die bestehende Verordnung wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben und die Übergangsverordnung per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Da die Beschlussfassung durch das Parlament und der anschließende Lauf der Referendumsfrist von 60 Tagen nicht vor Ende Jahr 2020 zu erwarten, wird die rückwirkende Ausserkraftsetzung der bestehenden Verordnung per 31. Dezember 2020 sowie die rückwirkende Inkraftsetzung der Übergangsverordnung per 1. Januar 2021 beantragt.

Erwägungen des Stadtrats

Eines der Hauptziele der beschlossenen EL-Reform ist die Erhöhung der Mietzinsmaxima. Die nun beschlossene Erhöhung auf Bundesebene übertrifft die heute ausgerichteten Gemeindegzuschüsse in Wetzikon. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dem Parlament erneut den Antrag zur Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV zu stellen. Für die Übergangsfrist von 2021 bis 2023 soll eine Übergangsverordnung erlassen werden, damit diejenigen Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV, welche gemäss den bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen bis maximal 2023 Zusatzleistungen gemäss dem alten Recht erhalten, keinen Nachteil erleiden. An diese EL-Bezügerinnen und -bezüger sollen bis Ende 2023 weiterhin Gemeindegzuschüsse in der bisherigen Höhe ausgerichtet werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass oder die Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Entwurf Übergangsverordnung Gemeindegzuschüsse der Stadt Wetzikon
- Beschluss des Stadtrats vom 12. November 2014 betreffend Verzicht auf Gemeindegzulagen
- Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 (LS 361.1)
- Antrag der Geschäfts- Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft 11.07 vom 19. Januar 2015
- EL-Reform per 1.1.2021, Hintergrunddokument vom 12.07.2019

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin